

Institut für analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie in
Hessen e.V.

AUSBILDUNGS-UND PRÜFUNGSORDNUNG

des
Anna-Freud-Instituts (AFI)

Präambel

Die Ausbildung zur analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin, zum analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten erfolgt nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (KJPsychTh-AprV vom 22.12.1998, Bundesgesetzblatt 1998 Teil I Nr. 83) und nach den Grundanforderungen der "Sektion Ausbildung" der Vereinigung der Analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten in der Bundesrepublik Deutschland (VAKJP). Die Ausbildung vermittelt die Fachkunde der psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie).

Die vorliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Anna-Freud-Instituts gilt für Ausbildungen, die nach der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung des Psychotherapeutengesetzes absolviert werden. Ausbildungsteilnehmer, die diese Ausbildung spätestens zum 1. September 2032 erfolgreich abschließen, erhalten die Approbation nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung, sofern auch die anderen Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erfüllt sind.

Die zuständige Behörde, das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG), kann auf Antrag bestimmen, dass eine Ausbildung abweichend davon auch noch nach dem 1. September 2032 abgeschlossen werden kann, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt und davon auszugehen ist, dass die Ausbildung spätestens am 31. August 2035 abgeschlossen sein wird.

1. Allgemeine Ausbildungsbestimmungen

Die Ausbildung umfasst

- die Lehranalyse (Selbsterfahrung)
- theoretische Lehrveranstaltungen

- praktische Tätigkeit in der Institutsambulanz unter Supervision und Säuglingsbeobachtung
- praktische Tätigkeit in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- praktische Ausbildung: analytische und tiefenpsychologisch fundierte Krankenbehandlungen unter Supervision.

Die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend und dauert mindestens 5 Jahre.

2. Zulassung zur Ausbildung

2.1. Voraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung anerkennt die zuständige Behörde, "Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG)" ein Einfachstudium mit Bachelorabschluss in: Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften und Pädagogik. In Psychologie ist der Master erforderlich, in Medizin das Staatsexamen.

Das Anna-Freud-Institut wünscht einen Masterabschluss, der aber nicht in den gesetzlich geforderten Studiengängen absolviert werden muss und für die Bewerbung am AFI auch keine Voraussetzung ist.

2.1.2 Ausländische Bewerber

Ausländische Bewerberinnen/Bewerber bedürfen entsprechender Hochschulabschlüsse, die von der zuständigen Behörde (HLPUG) anerkannt werden müssen.

2.1.3 Berufserfahrung

Die Bewerberinnen/Bewerber sollten vor Beginn der Ausbildung über Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verfügen.

2.1.4 Altersbegrenzung

Das Alter der Bewerberinnen/Bewerber sollte 25 Jahre nicht unter- und in der Regel 40 Jahre nicht überschreiten.

2.1.5 Persönliche Eignung

Über die persönliche Eignung befindet die Zulassungsgruppe des Ausbildungsausschusses aufgrund der Ergebnisse von mindestens drei Bewerbungsinterviews.

2.2 Zulassungsverfahren

Auf unserer Homepage finden die Bewerberinnen und Bewerber zunächst einen auszufüllenden Fragebogen, der der Prüfung der formalen Voraussetzungen für die Ausbildung (Vorbildung, Berufspraxis, Alter) dient. Erfüllen die Bewerberinnen/Bewerber die formalen Voraussetzungen, werden sie gebeten, folgende Unterlagen einzusenden:

- ausgefüllter Antrag "Bewerbung um Ausbildung am Anna-Freud-Institut Frankfurt e. V. für analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie" mit Lichtbild (in dreifacher Ausfertigung)
- ein persönlicher Lebenslauf (plus 2 Kopien)
- Nachweis aller beruflichen Vorbildungen (einfache Ausfertigung)
- Tätigkeitsnachweise und Zeugnisse (einfache Ausfertigung)
- amtliches Führungszeugnis "N" (erweitert).

Nach Prüfung der Unterlagen werden die Bewerberinnen/Bewerber aufgefordert, sich bei den drei durch den Ausbildungsausschuss beauftragten Interviewern vorzustellen. Diese Interviews dienen der Einschätzung der beruflichen und persönlichen Eignung.

Die Zulassungsgruppe des Ausbildungsausschusses entscheidet über die Zulassung und teilt den Bewerberinnen/Bewerbern die Entscheidung schriftlich mit. Mit der Zulassungsbenachrichtigung erhalten die Bewerber die Liste der vom Institut anerkannten Lehranalytikerinnen und Lehranalytiker, um sich einen Lehranalyseplatz zu suchen.

Die Zulassung erfolgt zunächst für den ersten Teil der Ausbildung bis zur Zwischenprüfung (Vorkolloquium). Nach deren Bestehen verlängert sich der Ausbildungsvertrag automatisch. Die Zulassung zum zweiten Teil der Ausbildung, zur psychoanalytischen Krankenbehandlung unter Supervision (Behandlungspraktikum/ "praktische Ausbildung") ist damit erreicht (s.u. 4.4).

3. Das Ausbildungsverhältnis

3.1. Beginn der Ausbildung

Die Ausbildung beginnt auf Antrag (Ausbildungsausschuss) und in Absprache mit der Ausbildungsleitung.

3.2. Pflichten des Instituts

- Durchführung der Ausbildung entsprechend der Ausbildungsordnung
- Bereitstellung von Lehranalyse- und Supervisionsplätzen
- Vermittlung von Ausbildungsfällen/Patienten über die AFI-Institutsambulanz,
- Bereitstellung von Behandlungsräumen
- Kooperation mit kinder- und jugendpsychiatrischen/psychosomatischen Kliniken zur Bereitstellung von Praktikumsplätzen für die praktische Tätigkeit.

3.3. Pflichten der Ausbildungsteilnehmer und -kandidaten

- Anerkennung der jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung
- Lehranalyse (s. 4.1)
- Beachtung der Schweigepflicht

- Zusicherung, keine Krankenbehandlungen ohne Supervision vor Abschluss der Ausbildung durchzuführen
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit dem Beginn des Interviewpraktikums.

3.4 Unterbrechung der Ausbildung

Die Ausbildungsteilnehmerinnen/-teilnehmer können die Ausbildung mit schriftlichem Antrag nach Rücksprache mit dem Ausbildungsausschuss befristet unterbrechen.

3.5 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet mit der unter 5.2 angeführten staatlichen Abschlussprüfung zur Erlangung der Approbation als analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin/ analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut.

Ausbildungsteilnehmerinnen/-teilnehmer bzw. Ausbildungskandidatinnen/-kandidaten können mit schriftlicher Kündigung das Ausbildungsverhältnis auflösen.

Das Institut kann aus gewichtigen Gründen (Verstoß gegen die Ausbildungsordnung, Bedenken hinsichtlich der persönlichen und beruflichen Eignung) das Ausbildungsverhältnis schriftlich kündigen.

4 Verlauf der Ausbildung (siehe Curriculum im Anhang)

4.1 Lehranalyse

Die Erfahrung einer eigenen Psychoanalyse ist Grundlage und unverzichtbarer Bestandteil der psychoanalytischen Ausbildung. Die Lehranalyse findet unabhängig vom Institut bei einer vom Institut ermächtigten Psychoanalytikerin/einem Psychoanalytiker statt. Das AFI kooperiert mit den Analytikern der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV), in der Regel sind unsere Lehranalytiker Mitglieder des Frankfurter Psychoanalytischen Instituts und weiterer DPV-Institute in der Region oder auch einige Lehranalytiker des Instituts für Psychoanalyse (ipf) in Frankfurt. Diese Lehranalytiker sind dem Institut gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet und sind nicht an Besprechungen und Entscheidungen über den Fortgang der Ausbildung ihrer Analysanden beteiligt (non-reporting system).

4.1.1 Die Lehranalyse ist ein offener Prozess, innerhalb dessen mindestens 400 Stunden im vierstündigen Setting (4 Einzelstunden pro Woche) durchgeführt werden. Diese 400 Stunden sind dem Institut nachzuweisen. Die weiteren Vereinbarungen zu Dauer und Frequenz der Lehranalyse treffen Lehranalytiker und Analysand ohne Informationspflicht dem Institut gegenüber, aber unter Einhaltung der in 4.1.3 genannten Bedingungen.

4.1.2 Die Lehranalyse muss spätestens sechs Monate vor dem ersten Patientenkontakt (vor Beginn des Interviewpraktikums), aufgenommen und der

Ausbildungs- oder Geschäftsleitung mit dem entsprechenden Vordruck angezeigt worden sein.

- 4.1.3 Die Lehranalyse sollte idealiter die gesamte Ausbildung begleiten, muss aber zumindest das Behandlungspraktikum ("praktische Ausbildung") zu einem großen Teil umfassen. Wird die Lehranalyse während der Ausbildung beendet, ist dies dem Institut schriftlich mitzuteilen.

4.2 Theoretische Lehrveranstaltungen und klinische Erfahrungen

Die Zulassung zur theoretischen Ausbildung wird beim Ausbildungsausschuss (AUA) beantragt.

4.2.1 Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens 700 Stunden. Sie findet grundsätzlich in Seminaren statt und gliedert sich in:

- Teil I: Seminare vor dem Vorkolloquium,
- Teil II: Seminare vor oder nach dem Vorkolloquium,
- Teil III: Seminare nach dem Vorkolloquium.

4.2.2 Psychoanalytische Säuglingsbeobachtung

Die psychoanalytische Säuglingsbeobachtung zählt zur praktischen Tätigkeit (vgl. 4.3.2). Sie kann bereits vor Aufnahme der theoretischen Ausbildung begonnen werden und wird von einem wöchentlich stattfindenden Seminar (Kleingruppe) begleitet und dauert circa ein Jahr.

4.2.3 Interview-Praktikum

Im Interviewpraktikum erwerben die Ausbildungsteilnehmerinnen/-teilnehmer die Fähigkeit zur psychoanalytischen Diagnostik. Diese praktische Tätigkeit beinhaltet bis zum Vorkolloquium die Durchführung von 10 diagnostischen Interviewfällen mit i. d. Regel jeweils vier Gesprächen und wird in der Institutsambulanz des AFI absolviert. Die Interviews sind schriftlich zu protokollieren und mit den Supervisoren zu besprechen. Zusätzlich findet nach Bedarf die Interviewkonferenz statt, in der die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zwei ihrer Interviewfälle vorstellen. Die Teilnahme an diesen Interviewkonferenzen ist während des Interviewpraktikums verpflichtend. Die Voraussetzungen für den Beginn dieser praktischen Tätigkeit/des Interviewpraktikums sind:

- Teilnahme an den theoretischen Pflichtveranstaltungen im Grundstudium
- 6 Monate Lehranalyse
- 6 Monate Teilnahme am Interviewseminar.

Die Teilnahme an der Ambulanzkonferenz des Anna-Freud-Instituts erweitert die klinische Erfahrung und ist im Laufe der Ausbildung für mindestens ein Jahr verpflichtend.

4.3 Praktische Tätigkeit (vgl. "Curriculum - Praxis" des AFI)

Nach § 2 (2) 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-AprV) sind 1800 Stunden praktischer Tätigkeit zu absolvieren.

4.3.1 Praktische Tätigkeit in einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung während der Ausbildung

von diesen 1800 Stunden sind 1200 Stunden in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung zu absolvieren, die als Weiterbildungsstätte anerkannt ist oder in einer als gleichwertig anerkannten Einrichtung. Im Rahmen dieser Tätigkeit sind die Ausbildungsteilnehmerinnen/-teilnehmer an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der bedeutsamen Beziehungspersonen zu beteiligen. Diese 30 Fälle müssen dokumentiert werden.

4.3.2 Praktische Tätigkeit in der Institutsambulanz des Anna-Freud-Instituts

Die weiteren 600 Stunden werden im Laufe der Ausbildung in den Einrichtungen des Anna-Freud-Instituts absolviert:

- in der Institutsambulanz für Kinder und Jugendliche (diagnostische Erstgespräche),
- in der Babyambulanz und
- mit der Säuglingsbeobachtung.

4.4 Praktische Ausbildung in analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie

4.4.1 Zulassung zur praktischen Ausbildung

Der Ausbildungsausschuss erkennt den Ausbildungsteilnehmern den Status von zur praktischen Ausbildung zugelassenen Ausbildungskandidaten/-kandidatinnen zu, wenn sie oder er die Zwischenprüfung (Vorkolloquium) bestanden hat.

4.4.2 Inhalte der praktischen Ausbildung

- die psychoanalytisch begründete Krankenbehandlung (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) von Kindern/Jugendlichen und die zugehörige Elternarbeit unter Anleitung/Supervision
- die regelmäßige Teilnahme an behandlungstechnischen Seminaren.

Bis zum Ausbildungsabschluss sind mindestens

- 10 analytische und tiefenpsychologisch fundierte Kinder- bzw. Jugendlichen-Psychotherapien mit einer Gesamtzahl von mindestens 1000 Behandlungsstunden (inklusive der begleitenden Arbeit mit den Eltern/Beziehungspersonen) unter Supervision durchzuführen. Zu diesen 10 Behandlungsfällen sind Falldarstellungen /Berichte zu verfassen.

- 6 dieser 10 Fälle müssen abgeschlossene LZT mit folgenden Kontingenten sein:
- 4 Behandlungen von mindestens 90 Stunden (Jugendliche) bzw. 87 Stunden (70 x Kind + 17 x Eltern/ Bezugspersonen),
- 2 weitere Behandlungen von mindestens 120-150 Stunden für das Kind plus der dazugehörenden Stunden für die Bezugspersonen oder 180 bei Jugendlichen.
- Eine dieser sechs LZT muss eine tiefenpsychologisch fundierte Behandlung sein.
- Es müssen weiterhin mindestens eine analytische und eine tiefenpsychologisch fundierte Kurzzeittherapie durchgeführt werden.
- Eine Akuttherapie sollte im fortgeschrittenen Behandlungspraktikum durchgeführt werden.
- Es sollte jede Altersgruppe und jedes Geschlecht vertreten sein.
- Die begleitende Arbeit mit den Eltern/Bezugspersonen muss insgesamt für wenigstens 100 Stunden nachgewiesen werden.
- Wir empfehlen, bei entsprechender Indikation, hochfrequente Behandlungserfahrungen zu machen. Dies ist auch in den Psychotherapie-Richtlinien für begrenzte Zeiträume vorgesehen.

4.4.3 Supervision der praktischen Ausbildung

Die unter 4.4.2 genannten von den Ausbildungskandidaten/-kandidatinnen durchzuführenden psychotherapeutischen Behandlungen müssen von dazu ermächtigten Supervisoren/Supervisorinnen des Instituts regelmäßig – im Durchschnitt nach jeweils 4 Behandlungsstunden – supervidiert werden. Insgesamt sind mindestens 180 Supervisionsstunden nachzuweisen.

4.4.4 Dokumentationspflicht

Die während der Ausbildung durchgeführten und supervidierten diagnostischen Erstinterviewfälle und Behandlungen sind regelmäßig zu dokumentieren.

Die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren muss im Studienbuch dokumentiert werden. Die praktische Tätigkeit (nach § 2 der KJPsychTh-APrV und II.1 und II.2 im Curriculum des Anna-Freud-Instituts) muss bescheinigt werden.

5. Prüfungsbestimmungen

5.1 Zwischenprüfung (Vorkolloquium)

Das Vorkolloquium ist eine Zwischenprüfung, in der das bisher erworbene Wissen und die Befähigung zur klinisch-therapeutischen Arbeit festgestellt werden: Der Kandidat, die Kandidatin stellen eine Fallvignette, ausgewählt aus den diagnostischen Interviews des Interviewpraktikums, vor. Sie zeigen an dieser Fallvignette ihre Fähigkeit mit analytischer Haltung in emotionalen Kontakt mit den Patienten zu kommen und ein Verständnis für die psychische

Situation des Patienten, für seine unbewussten Konflikte intra- und interpsychischer Art zu entwickeln. Kandidat und Prüfer beziehen die im Vorfeld der Prüfung angegebene Literatur mit ein.

Die Ausbildungsteilnehmer stellen über die Ausbildungsleitung beim Ausbildungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung. Der Ausbildungsausschuss bestimmt für jede Zwischenprüfung jeweils zwei Prüfer.

Das bestandene Vorcolloquium ist die Voraussetzung, um mit der praktischen Ausbildung unter Supervision zu beginnen.

5.1.1 Voraussetzung für die Zulassung zum Vorkolloquium

- Nachweis über die Teilnahme an den theoretischen
- Lehrveranstaltungen (Theorie I und II)
- Nachweis über die fortdauernde Lehranalyse
- Nachweis über die praktische Tätigkeit in der Institutsambulanz, und über die Durchführung von mindestens 10 Erstinterviewfällen und die zugehörigen Supervisionen.

5.1.2 Zulassung

Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Ausbildungsausschuss auf Grundlage der Empfehlung der Evaluierungskonferenz. Diese besteht aus den Supervisoren/Supervisorinnen, die die Erstinterviewfälle supervidiert haben und den Dozenten des Interviewseminars und der Interviewkonferenz.

5.2 Abschlussprüfung/Staatliche Prüfung (s. Anlage)

Die Ausbildung wird mit der Staatlichen Prüfung (§7- §18 der KJPsychTh-AprV) abgeschlossen. Diese besteht aus der schriftlichen ("IMPP-Prüfung") und der mündlichen Prüfung. Die bestandene Prüfung führt zur Approbation als staatlich anerkannte analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, als staatlich anerkannter analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.

Der staatlichen Abschlussprüfung geht voraus:

- Die Empfehlung der Abschlussevaluierungskonferenz, die Kandidatin/den Kandidaten zur institutsinternen Prüfung, zur "großen Kasuistik", zuzulassen. Dieses Evaluierungsgremium setzt sich aus den Supervisoren zusammen, die die Behandlungsfälle supervidiert haben und den Dozenten der technisch-kasuistischen Seminare, die besucht wurden.
- Es müssen zwei Fallberichte eingereicht werden.
- Die institutsinterne Prüfung ("große Kasuistik"), in der einer dieser Fallberichte vorgestellt und diskutiert wird.
- Das Prüfungsgremium besteht aus mindestens drei und maximal fünf Supervisoren: dem/den Leitern der Kasuistik und einem oder zwei weiteren Supervisoren, die der Kandidat, die Kandidatin bestimmen. Mindestens eine Person des Prüfungsgremiums muss dem AUA angehören.

Das Prüfungsgremium entscheidet unmittelbar im Anschluss an die Prüfung und teilt dem Kandidaten seine Entscheidung und Empfehlungen zur Überarbeitung des Berichtes mit.

Auf dieser Grundlage entscheidet der Ausbildungsausschuss, die Kandidatin/ den Kandidaten der zuständigen Behörde, dem Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG), zur staatlichen Prüfung zu empfehlen.

Die Zulassung zur Prüfung muss von den Kandidaten beim Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) beantragt werden.

Die einzelnen institutsinternen Bestimmungen zur Abschlussprüfung: siehe Anhang.

Der Ausbildungsausschuss des Anna-Freud-Instituts

16. Januar 2020 - September 2005 - Januar 2001

Anlage

- Curriculum des AFI
- Ausführungen des AFI zur staatlichen Abschlussprüfung / Approbationsprüfung
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (KJPsychTh-AprV vom 22.12.1998, Bundesgesetzblatt 1998 Teil I Nr. 83